

§ 1 Einführung

Noch Anfang des Jahrtausends waren sprachgesteuerte Technologien lediglich ein aus Filmen bekanntes Phänomen: Das Interagieren mit einem technischen Gerät ausschließlich mittels der eigenen Stimme, ließ allenfalls an den Alltag in einigen Jahrzehnten denken. Doch bereits seit Beginn der 2010er Jahre verbreiten sich sprachgesteuerten Geräte enorm. Es war damals kaum abzusehen, dass bis in das Jahr 2020 weltweit über 1,6 Milliarden Menschen zu den Nutzern digitaler Assistenten zählen würden.¹ Das gesamte „Internet of Things“² befindet sich in einem anhaltenden Wachstumsprozess und erlebt eine rasante Verbreitung, die dazu führt, dass bis heute etwa 50 Milliarden Geräte mit dem Internet verbunden sind; das sind durchschnittlich sieben Geräte pro Mensch.³ Es wird erwartet, dass weltweit 200 Millionen Smart Speaker⁴ bis 2023 verkauft werden.⁵ Die Nutzung sog. Smart-Speaker erfreut sich nicht nur in deren Entwicklungsland den Vereinigten Staaten großer Beliebtheit, sondern auch in gesamt Europa. In Deutschland begann die Nutzung der Smart-Speaker mit der Einführung des Amazon Echo-Gerätes im Oktober 2016.⁶ Seither erlebt die technische Neuheit national wie global einen stetigen Nutzungsanstieg.⁷ Nach einer repräsentativen Umfrage von Mai 2020 im Auftrag des Digitalverbandes Bitkom nutzen mittlerweile zwei von fünf Internetnutzern (39 %) zumindest teilweise einen digitalen Assistenten. Über zwei Drittel der Nutzer eines Sprachassistenten geben

1 Statista-Dossier zu digitalen Sprachassistenten, S. 8, <https://de.statista.com/statistik/studie/id/48227/dokument/digitale-sprachassistenten/> (zuletzt abgerufen am 31.10.2021).

2 Vgl. hierzu Schmidt/Pruß in: Auer-Reinsdorff/Conrad IT-R-HdB, § 3, Rn. 431 f.

3 Czuchowski/Siesmayer in: Taeger/Pohle, ComputerR-HdB, Kap. 20.5, Rn. 4; Ametsbichler, DSRITB 2019, 497.

4 Vgl. zur genaueren Definition § 2. Der feststehende Begriff „Smart Speaker“ umfasst nach dem hier zugrunde liegenden Verständnis ebenso den entsprechenden Plural.

5 Statista-Dossier zu digitalen Sprachassistenten, S. 5, <https://de.statista.com/statistik/studie/id/48227/dokument/digitale-sprachassistenten/> (zuletzt abgerufen am 31.10.2021).

6 https://de.wikipedia.org/wiki/Amazon_Echo (zuletzt abgerufen am 31.10.2021).

7 Miftari/Henrichs, Zwischen innovativer Polizeiarbeit und neuem Managements, 297, 299.

darüber häufig oder sehr häufig Sprachbefehle ein.⁸ Beinahe 40 % der Nutzer der Sprachassistenten nutzen diesen, um Suchanfragen oder Internetrecherchen durchzuführen.⁹ Markprägend sind im Zusammenhang mit Smart-Speaker die amerikanischen Global Player Amazon und Google, die sind insgesamt 93 % des Marktes vereinnahmen.¹⁰ Dabei fällt ein Marktanteil von 64 % auf Amazon und ein Anteil von 29 % auf Google.¹¹ Die stetig fortschreitende Digitalisierung hat auch in Deutschland zur Folge, dass ein Drittel aller Bundesbürger in ihrem Alltag bereits auf einen persönlichen Helfer zurückgreifen – die Tendenz ist steigend.¹² Digitale Sprachassistenten der Marktführer Amazon (Alexa)¹³ und Google (Google Assistant)¹⁴ sowie anderer Anbieter wie Apple (Siri)¹⁵ oder asiatischer Hersteller, insbesondere Alibaba und Xiaomi, erobern die Lebensgestaltung der Menschen mehr und mehr.

Doch dem praktischen Nutzen steht entgegen, dass sämtliche elektronischen Geräte die Spuren ihrer Verwendung online oder auch offline vollkommen automatisch und vielmals vom Nutzer unbemerkt hinterlassen.¹⁶ Neben den eigenen technischen Geräten, die entsprechende Daten an verwickelten Orten des Betriebssystems abspeichern, sind es vor allen Dingen Suchmaschinen wie Google, die unaufhörlich sämtliche Suchanfragen, Themen und Schlagwörter der einzelnen Nutzer speichern.¹⁷

Über die Jahre dürften in großen Teilen der Bevölkerung die eigenen vier Wänden als Rückzugsort vor Außenstehenden, als Ort absoluter Privatheit, der eine höchstpersönliche Sphäre bereitstellt, angesehen worden sein. Doch der Einzug immer modernerer digitaler Technologien in den menschlichen Alltag droht diese Idylle einer geschützten Privatsphäre aufzuweichen. Auch wenn die Ermittlungsbehörden seit je her Möglichkeiten

8 Vgl. Müller, AG 2020, R270, R270.

9 Vgl. GfK-Studie Mastercard, vgl. <https://www.presseportal.de/pm/113997/4417280> (zuletzt abgerufen am 31.10.2021); Müller, AG 2020, R270, R270.

10 Miftari/Henrichs, Zwischen innovativer Polizeiarbeit und neuem Managements, 297, 299.

11 <https://www.golem.de/news/smartes-lautsprecher-apples-homepod-liegt-beim-marktanteil-hinter-alexa-und-co-1805-134455.html> (zuletzt abgerufen am 31.10.2021).

12 Postbank Digitalstudie 2019, vgl. <https://www.presseportal.de/pm/6586/4295010> (zuletzt abgerufen am 31.10.2021); GfK-Studie Mastercard, vgl. <https://www.presseportal.de/pm/113997/4417280> (zuletzt abgerufen am 31.10.2021).

13 <https://developer.amazon.com/de-DE/alexa> (zuletzt abgerufen am 31.10.2021).

14 https://assistant.google.com/intl/de_de/ (zuletzt abgerufen am 31.10.2021).

15 <https://www.apple.com/de/siri/> (zuletzt abgerufen am 31.10.2021).

16 Michalke, StraFo 2008, 267, 268.

17 Michalke, StraFo 2008, 267, 268.

zur Hand hatten, sich auch aus dem privaten Bereich Informationen zu beschaffen, so mag man sich doch fragen, ob es nun der Bürger selbst ist, der durch die Integration elektronischer Helfer in seinen Alltag die Möglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden bedeutend vergrößert.¹⁸

Es lässt sich erahnen, dass mit dem Einzug smarter Assistenten in den Alltag der Bürger den Strafverfolgungsbehörden neue (heimliche und offene) Ermittlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen werden.¹⁹ In dieser Arbeit soll untersucht werden, inwiefern diese Smart Speaker nach der aktuellen Gesetzeslage zu Zwecken der Strafverfolgung genutzt werden können. Dabei stellt sich die Frage, ob es hierfür neuer Ermächtigungsgrundlagen bedarf oder ein Zugriff auf diese Technologie de lege lata erfolgen könnte. Darüber hinaus gilt es zu untersuchen, welchen (praktischen) Problemen sich ein solcher Zugriff gegenübersehen kann und inwiefern sich ein solcher Zugriff auf Sprachassistenten mit der gängigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu ähnlich gelagerten Sachverhalten in Einklang bringen lässt. Im Anschluss an die Frage der Möglichkeiten eines strafprozessualen Zugriffs zur Beweismittelgewinnung soll in einem zweiten Schritt beleuchtet werden, welche verfassungsrechtlichen Bedenken oder strafprozessualen Besonderheiten hinsichtlich der Verwertbarkeit, der durch Smart Speaker erlangten Informationen auftreten können.

Schon seit mehreren Jahren nutzen die Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit auf informationstechnische Systeme zuzugreifen zur effizienteren Ausgestaltung ihrer Ermittlungstätigkeit. So konnte in der Vergangenheit bereits mehreren tausend Beschuldigten aufgrund der verwendeten IP-Adresse der Besuch von kinderpornografischen Websites nachgewiesen werden.²⁰ Bei den sich hieran anschließenden Hausdurchsuchungen stoßen die forensischen Experten bei der Auswertung der Festplatten zwar oftmals nicht mehr unmittelbar auf kinderpornografisches Bild- oder Videomaterial, stattdessen entdecken sie jedoch für den technischen Laien nicht mehr zugängliche Thumbnails, die auch dann zurückbleiben, wenn die einmal gespeicherten oder angesehenen Originalbilder gelöscht wurden.²¹ Generell ist die Überwachung der Internetnutzung eine Ermittlungsmöglichkeit, der in den kommenden Jahren immer größere Bedeutung zu Teil werden wird. Das Aufrufen bestimmter Websites oder ent-

18 *Gless, StV* 2018, 671, 671.

19 *Miftari/Henrichs*, Zwischen innovativer Polizeiarbeit und neuem Managements, 297, 297.

20 *Michalke, StraFo* 2008, 287, 288.

21 *Michalke, StraFo* 2008, 287, 288.

sprechende Suchanfragen können als Indiz im Rahmen der Ermittlungen dienen und so Hinweise für die weitergehenden Ermittlungen liefern.²² Die sog. Smart-Speaker können die Ermittlungsmöglichkeiten dabei auf verschiedene Arten erweitern. Beispielsweise könnte ein verzweifelter Nutzer den Sprachassistenten ansprechen und fragen, was er tun solle, wenn er eine bestimmte Straftat verübt habe. Auch wenn die technologischen Standards der sich heute auf dem Markt befindlichen Sprachassistenten ein Gespräch der Qualität von menschlicher Kommunikation noch nicht zulassen und der Sprachassistent auf entsprechend tiefergehende Anfragen noch antworten wird, dass er bei dieser Frage nicht helfen könne,²³ so dürfte es das Ziel der großen Anbieter sein, in den nächsten Jahren auch solch konstruktive Gespräche mit dem Sprachassistenten zu ermöglichen. Weiterhin ist denkbar, dass der Sprachassistent nach Informationen zu geplanten Straftaten (beispielsweise zum Bau einer Bombe) gefragt wird. Letztlich können sämtliche Informationsabfragen, denen ursprünglich am heimischen Computer via Google nachgegangen wurde, auch über einen Sprachassistenten ablaufen.

Realistischer und in der Praxis bereits vorgekommen ist jedoch, dass die Strafverfolgungsbehörden den Verdacht hegen, der Sprachassistent könnte Ausschnitte aus einem Gespräch aufgezeichnet haben, das in Verbindung zu einer Straftat stehen könnte.²⁴ Eine solche Situation trug sich im Jahr 2015 im amerikanischen Arkansas zu: Nach einem Leichenfund hatten die ermittelnden Beamten die Vermutung, dass ein im Wohnhaus vorhandener Sprachassistent Aufzeichnungen anfertigte, die nun Informationen zur Sachverhaltaufklärung liefern könnten. Daher forderten die Ermittler Amazon zur Herausgabe, der auf deren Servern gespeichert Aufzeichnungen auf.²⁵ Da nicht auszuschließen ist, dass digitale Assistenten tatsächlich nur aufnehmen, was unmittelbar nach einem Code-Wort gesprochen wird und weil sie technisch vielfach noch nicht dazu in der Lage sind, Umgebungsgeräusche sauber herauszufiltern, sind sie mit Blick auf die Privatsphäre umstritten und für Strafverfolgungsbehörden bei Ermittlungen

22 Vgl. *Hiéramente*, StraFo 2013, 96, 97.

23 *Bager/Zota, c't* 2016, Heft 26, 116, 117.

24 *Gless*, StV 2018, 671, 671.

25 *Kühl*, Bei Echo Mord?, <https://www.zeit.de/digital/datenschutz/2016-12/amazon-echo-mord-aufnahmen-polizei/komplettansicht> (zuletzt abgerufen am 31.10.2021); *Heller*, Alexa, war es Mord?, <http://www.faz.net/aktuell/physik-mehr/internet-der-dinge-wenn-smarte-geraete-zu-zeugen-werden-15003037.html> (zuletzt abgerufen am 31.10.2021).

gen interessant.²⁶ Auch in Deutschland wurden bereits Stimmen laut, die forderten im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens auf sog. Smart Speaker zurückgreifen. So geht aus einer Beschlussvorlage des Landes Schleswig-Holsteins der Wunsch hervor, diese Daten und Informationen durch die Schaffung einer neuen Norm für die Aufklärung von Straftaten zukünftig zugänglich zu machen.²⁷ Im Rahmen der Innenministerkonferenz im Juni 2019 wurde dazu festgehalten, dass „*die Spuren sicherung durch die Polizei in der digitalen Welt eine immer größere Bedeutung einnimmt. Im Rahmen der Strafverfolgung müssen die Behörden im Rahmen der geltenden Strafprozessordnung daher in der Lage sein, digitale Spuren zu erkennen, zu sichern und auszuwerten*“²⁸. Gleichfalls wurde jedoch betont, dass die Strafverfolgung lediglich in der Lage sein müsse, solche digitale Spuren zu erkennen, zu sichern und auszuwerten, die „*aufgrund der heutigen rechtlichen Grundlagen bereits erhoben und gespeichert werden*“²⁹ dürfen. Hieraus lässt sich folgern, dass der gesetzgeberische Wille zum aktuellen Zeitpunkt nicht dahin gehen soll, neue strafprozessuale Befugnisnormen zu erlassen. Möglicherweise ist dies jedoch gar nicht erforderlich, da die Strafverfolgungsbehörden bereits nach der geltenden Rechtslage die von einem Sprachassistenten aufgezeichneten Audioaufzeichnungen nach § 100a StPO abfangen können. Zudem könnte in diesem Zusammenhang auch eine Online-Durchsuchung gem. § 100b StPO eine neuen Ermittlungsansatz darstellen. Darüber hinaus könnten die Mikrofone des Sprachassistenten als Wanze zur Ermöglichung einer Maßnahme nach § 100c StPO eingesetzt werden. Zuletzt könnte den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit zu Teil werden, auf archivierte Audioaufzeichnungen im Rahmen einer Durchsuchung mitsamt anschließender Beschlagnahme gem. §§ 94 ff. StPO zuzugreifen.

Erstmals erlangten die Aufzeichnungen eines Smart Speakers in Deutschland in einem Strafprozess vor dem Landgericht Regensburg Ende des Jahres 2020 Bedeutung.³⁰ Im Prozess verwertete das Gericht unter anderem Aufzeichnungen des Smart Speakers Alexa. Unter anderem aus diesen Aufzeichnungen schloss das Gericht, dass sich der Angeklagte am

26 Gless, StV 2018, 671, 672.

27 Krempl, c't 2019, Heft 14, 36.

28 Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 210. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 17.06.19, TOP 27 „Digitale Spuren“, S. 18, https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/20190614_12/beschluesse.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt abgerufen am 31.10.2021).

29 Ebd.

30 Vgl. LG Regensburg, Urteil vom 16. Dezember 2020 – Ks 103 Js 28875/19.

§ 1 *Einführung*

Tat tag spätestens ab 23:54 Uhr in der Wohnung der Getöteten befand. Die Aufzeichnungen des Gerätes, welches als solches in der Wohnung der Getöteten sichergestellt worden war, wurden der Polizei von Amazon in Form einer per E-Mail übersandten Audio-Dateien übermittelt.³¹ Mittels der kurzen, wenn auch nicht vollständig verständlich aufgezeichneten Sätze, stellte das Gericht fest, dass der Sprecher nicht lallte und seine Aussprache auch sonst nicht schwerfällig oder verwaschen war.³² Ebenso schloss das Gericht aus dem Inhalt einer aufgezeichneten Äußerung des Angeklagten, dass das Tatopfer im Zeitpunkt der Aufzeichnungen am Tat tag noch lebte. Aus der Tonsequenz ergab sich trotz des nicht vollständig verständlichen Inhalts, dass der Angeklagte mit dem späteren Tatopfer sprach.³³

31 Vgl. LG Regensburg, Urteil vom 16. Dezember 2020 – Ks 103 Js 28875/19.

32 Vgl. LG Regensburg, Urteil vom 16. Dezember 2020 – Ks 103 Js 28875/19.

33 Vgl. LG Regensburg, Urteil vom 16. Dezember 2020 – Ks 103 Js 28875/19.